



Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (*Bitte bei Antwort angeben*)
VI 3-088j 10.01-1/2010

Regierungspräsidium Kassel
- Obere Jagdbehörde-

Landräte und Magistrate
- Untere Jagdbehörden-

Dst. Nr.: 1400
Bearbeiter/in: Herr Patrick Michelberger
Durchwahl: 0611/815 - 1634
E-Mail: patrick.michelberger@umwelt.hessen.de
Fax: 0611/815 - 1971
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 27. Januar 2017

Jagd- und Schonzeiten für Beutegreifer und Wildkaninchen in befriedeten Bezirken

Bei einer Vielzahl von unteren Jagdbehörden und der oberen Jagdbehörde gingen in letzter Zeit Nachfragen ein, ob die bestehende Praxis, Eigentümern von Grundstücken in befriedeten Bezirken das Fangen von Waschbären auch während der Schonzeit im Rahmen des § 5 Abs. 3 des Hessischen Jagdgesetzes im Hinblick auf die Bestimmungen zur Jagdzeit nach § 2 Nr. 1 der Hessischen Jagdverordnung zu gestatten, aufrecht erhalten werden kann. Hintergrund ist, dass v.a. die Waschbärenpopulation in vielen hessischen Städten sehr groß geworden ist und dies von der Bevölkerung als Plage empfunden wird.

Bezüglich des Tierfangs in befriedeten Bezirken ist wie folgt zu verfahren:

Die Jagd- und Schonzeiten gelten nicht für befriedete Bezirke. Der ordnungsgemäße Fang von Beutegreifern und Wildkaninchen gemäß § 5 Abs. 3 HJagdG ist wie bisher ganzjährig möglich, die Regelung des § 22 Abs. 4 BJagdG gilt unverändert.

Ich bitte darum, die Hegegemeinschaften entsprechend zu informieren

Im Auftrag

gez. Karl Apel